

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

49 (14.10.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 91476. B. Aenderung der Güterabfertigungsvorschriften.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 89232. G.D. Betheiligung des Eisenbahnpersonals bei der allgemeinen Versorgungsanstalt.
- Nr. 92270. G. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
- Nr. 88756. B. Abtrennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst.
- Nr. 88102. B. Winterfahrplan 1893/94.
- Nr. 89734. B. Wagenbeistellung.
- Nr. 90969. G.D. Freifahrt.

- Nr. 89471. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1893/94.
- Nr. 89570. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1893/94.
- Nr. 89038. G. Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1893/94.
- Nr. 91589. B. Maßregeln gegen die Cholera.
- Nr. 92028. B. Maßregeln gegen die Cholera.
- Nr. 92029. B. Maßregeln gegen die Cholera.
- Nr. 87850. B. Verzeichniß der größten Radstände.
- Nr. 90564. B. Verzeichniß der größten Radstände.
- Nr. 90690. B. Behandlung der Leihdecken.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 91476. B.

Aenderung der Güterabfertigungsvorschriften betreffend.

Zu §. 39 Abs. 6 und 17, §. 53 Abs. 1 und 10, sowie §. 59 Abs. I und III der Güterabfertigungsvorschriften sind Deckblätter erschienen, welche den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen k. H. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen werden.

Indem wir den Güterabfertigungsbeamten empfehlen, sich mit den neuen Bestimmungen genauestens bekannt zu machen, bemerken wir dazu erläuternd noch Folgendes:

Zu §. 39 Abs. 6. Durch die Aenderung der Vorschrift wird bezweckt, daß die Abfertigung einer Sendung auf internationalen Frachtbrief stets auch aus der Frachtkarte ersichtlich ist. In soweit Sendungen in Auslandsverkehren, für welche besondere Frachtkartenformulare vorgeesehen sind, abgefertigt werden, ist dieser Forderung bisher schon Genüge geleistet gewesen.

Wenn dagegen z. B. bei einer badischen Nichtverbandsstation eine Sendung nach einer italienischen Station aufgegeben wird, die Sendung also zunächst im badischen Verkehre auf die nächstgelegene Verbandsstation abgefertigt wird oder wenn auf einer badischen Station nach Basel B. B. eine Sendung mit internationalem statt deutschem Frachtbrief aufgegeben wird, wie dies zulässig ist, so muß die Versandsstation bestehender Vorschrift zufolge die gewöhnliche deutsche Frachtkarte (Impr. h. Nr. 3 oder 5) verwenden; um nun zu kennzeichnen, daß die Sendung von einem internationalen Frachtbrief begleitet war, ist künftig in den letzterwähnten

Fällen in der Frachtkarte am oberen Rande handschriftlich der Vermerk: „Internationaler Eisenbahntransport“ anzubringen und die Spalte: „Ist Frachtbriefduplikat ertheilt?“ zu durchstreichen, letzteres weil bei Verwendung eines internationalen Frachtbriefs stets ein Duplikat ertheilt sein muß.

Zu §. 53 Abs. 1 und 10. Durch die neuen Bestimmungen wird die Verordnung Nr. 23631. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 55/56), soweit sie sich auf den erwähnten Paragraphen bezieht, aufgehoben. Dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es bei nachträglichen Anweisungen des Absenders auf Grund erhaltener Unbestellbarkeitsanzeige künftig der in §. 46 vorgeschriebenen Formen, insbesondere also der Ausstellung einer Erklärung seitens des Absenders nach Anlage F der Verkehrsordnung beziehungsweise Anlage 4 der Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und der Wiederholung dieser Erklärung auf dem Frachtbriefduplikat nicht mehr bedarf.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Allgemeine Versorgungsanstalt.

Nr. 89232. G.D. Die allgemeine Versorgungsanstalt dahier hat nach gemachter Mittheilung im Anschlusse an die Lebensversicherung eine sog. Invaliditätsversicherung in der Art eingeführt, daß der Versicherte gegen Zahlung einer mäßigen Zusatzprämie für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit von weiterer Prämienzahlung befreit wird.

Diejenigen Eisenbahnbediensteten, welche durch ihre Beschäftigung im Zug-, Strecken- und Stationsdienst in erhöhtem Maße der Gefahr des Verunglückens ausgesetzt sind, haben entsprechend der erhöhten Unfallgefahr einen auf jährlich $\frac{1}{2}$ ‰ der Versicherungssumme festgesetzten Zuschlag zur Zusatzprämie (erhöhte Zusatzprämie) zu entrichten.

Die Dienststellen und das Personal werden hiermit auf diese neue Einrichtung aufmerksam gemacht.

Dienstauweisung.

Nr. 92270. G. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in

Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnstrecken nachzutragen:

I. Mit Wirkung vom 2. Oktober d. J. ab:

Unter „Italien. A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand mit den Linien:

Mailand-Erba mit Zweiglinie St. Pietro-Camnago,
Mailand-Saronno,
Saronno-Laveno,
Como-Varese,
Novara-Saronno-Seregno,
Saronno-Como.

II. Mit Wirkung vom 14. Oktober d. J. ab:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:
Nr. 62a¹. Röhrenbach b./L.-Weiler's Eisenbahn.

2. Unter „Niederlande. A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:
Lokalbahn Sauwerd-Roodejchool.

III. Mit Wirkung vom 22. Oktober d. J. ab:

die schmalspurigen Linien der königlich sächsischen Staatseisenbahnen.

Demzufolge sind unter „Deutschland. A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen“ in Nr. 5 die Worte „mit Ausschluß der Linien“, sowie die unter den Buchstaben b bis einschließlich p aufgeführten Eisenbahnstrecken zu streichen.

Organisation.

Nr. 88756. B. Bei der Bahnexpedition Kleinkaufsburg wird das Postamt am 1. Oktober d. J. abgetrennt.

Fahrplan.

Nr. 88102. B. Der Güterzug 698 zwischen Straßburg und Rehl ist im diesseitigen Fahrplan irrig als ständiger Güterzug, anstatt als Bedarfszug aufgenommen.

Die graphischen und die Dienstfahrpläne sind handschriftlich entsprechend zu berichtigen.

Nr. 89734. B. Zu Seite 34 der Vorschriften über die Diensttheilung der Personen- und Gepäckwagen zc. für den Winterdienst 1893/94 wird ein Deckblatt erscheinen, das den mit diesen Vorschriften ausgerüsteten Beamten und Dienststellen k. S. zugehen wird.

Die Groß-, Betriebs- und Maschineninspektoren werden gleichzeitig beauftragt, die in Händen des Personals befindlichen obigen Vorschriften mit dem betreffenden Deckblatt versehen zu lassen.

Freifahrt.

Nr. 90969. G.D. Zur deutschen Freifahrtenliste vom 1. Februar 1893 ist die 8. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald k. S. zugehen.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 89471. B. Auf Seite 15 der Beförderungsvorschriften für den laufenden Winterdienst sind in der 2. Zeile von unten die Worte „über die Strecke Radolfzell-Grzungen“ zu streichen.

Nr. 89570. B. Zu den Beförderungsvorschriften vom laufenden Winterdienst ist auf Seite 118 die Station Schlierbach als Hilfsstation zu streichen.

Thierbeförderung.

Nr. 89038. G. Die Dienstankündigung über die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1893/94 ist erschienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen k. S. zugehen.

Mahregeln gegen die Cholera.

Nr. 91589. B. Reisende, welche auf dem Landwege über Wamdrup und Hoidding, auf dem Seewege über Hamburg und andere Elbhäfen, Kiel oder Lübeck in Dänemark ankommen, werden an der dänischen Grenze einer ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Finden sich keine Anzeichen von asiatischer Cholera, Cholerae oder Durchfall, so können sie ungehindert weiterreisen, werden indeß an ihrem Aufenthaltsort 5 Tage lang einer ärztlichen Aufsicht unterworfen.

Gebrauchtes Leinen, gebrauchte Kleidung und gebrauchtes Bettzeug wird — ohne Rücksicht auf den Herkunftsort dieser Artikel — über die dänische Grenze nur befördert, wenn es sich um Reisegepäck oder Umzugsgut handelt.

Ist letzteres der Fall, muß der Empfänger glaubwürdig schriftlich nachweisen, daß die Gegenstände thatsächlich in Folge Uebersiedelung des Eigenthümers in Dänemark eingeführt werden.

Besonders unreine oder verdächtige Gegenstände vorgenannter Art werden jedoch erst nach zuvoriger Desinfektion unter öffentlicher Aufsicht zugelassen.

Auf Seite 26 der Kundmachung 11 ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 92028. B. Die Einfuhr gebrauchten Bettzeugs, getragener Kleider und von Lumpen nach Großbritannien und Irland ist verboten.

Auf Seite 52 der Kundmachung 11 ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 92029. B. In Gemäßheit einer königlichen Verordnung vom 30. Juli hat der Belgische Minister für Landwirtschaft pp. Verfügungen dahin erlassen, daß die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der gedachten könig-

lichen Verordnung auf Rußland, die asiatische Türkei, auf die Häfen von Marseille und Nantes, auf Japan und auf Rheinpreußen, sowie das Großherzogthum Hessen zur Anwendung gelangen.

Die vorerwähnten vier Artikel der Verordnung vom 30. Juli haben folgenden Inhalt:

Art. 1: Von der Ein- und Durchfuhr nach und durch Belgien sind ausgeschlossen:

Hadern und Lumpen, Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gegenstände des täglichen Gebrauchs) und gebrauchtes Bettzeug, sofern sie aus einem von dem Minister für Landwirthschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten als verseucht erklärten Lande oder örtlichem Bezirke kommen.

Art. 2: Ausgenommen sind:

a. hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in mit Eisenband verschürzten Ballen im Großhandel zur Verfertigung gelangen und mit Ursprungsmarken und Nummern versehen sind, die von der Zollbehörde anerkannt sind.

b. Neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle und neue Papierchnigel, wenn sie mit einem durch die Ortsbehörde oder den Belgischen Consul des Herkunftsortes beglaubigten Ursprungsattest versehen sind.

c. Die im Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände, welche unter Aufsicht der Zollbehörde zur Durchfuhr gelangen, wenn sie so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

d. Reisegepäck und Umzugsgut.

Art. 3: Die Ein- und Durchfuhr der in Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände kann, wenn solche aus einem nicht verseuchten Lande oder Bezirke kommen, von einer Bescheinigung des Herkunftslandes abhängig gemacht werden. Sie werden zur Ein- und Durchfuhr zugelassen, auch wenn sie einen verseuchten Bezirk passiert haben, sofern der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß unterwegs eine Berührung mit von Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen nicht stattgefunden hat.

Art. 4: Auf die in Artikel 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände findet das Einfuhrverbot alsdann

keine Anwendung, wenn der Steuerbehörde nachgewiesen worden ist, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemien zur Absendung gelangt sind.

In Rundmachung 11 ist hiervon auf Seite 22 Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 87850. B. In dem Verzeichniß der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahnfahrzeuge ist auf Seite 28 lfd. Nr. 587 Strecke Ibersgehofen-Straußfurt-Wolframshausen in den beiden letzten Spalten an Stelle der 5 zu setzen: 7.

Nr. 90564. B. In dem Verzeichniß der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahnfahrzeuge ist die Angabe in Spalte 4 und 5 bei lfd. Nr. 123 in „unbeschränkt“ abzuändern.

Nr. 90690. B. Bei eintretendem Mangel an diesseitigen Wagendecken werden zeitweise auch Privatdecken bei Leihanstalten angemietet und sind in solchem Fall diese Decken dann wie bahneigene Wagendecken zu behandeln, mit der Ausnahme jedoch, daß dieselben nach der Entladung der Wagen jeweils ungesäumt mit den beigegebenen Dienstbegleitscheinen an die Abjendstation zurückzusenden sind.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 1. Oktober im Zuge 249 eine Geldbörse mit 4 M. und in Karlsruhe abgeliefert.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Baurath D. Engler bei diesseitiger Generaldirektion die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens zu ertheilen.